

# Lärmschutz



**Mit diesem Förderangebot unterstützt der Freistaat Sachsen kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Unternehmen bei der langfristigen und nachhaltigen Minderung des Verkehrslärms an hochbelasteten Straßenverkehrswegen sowie der Senkung des Lärmpegels an schutzbedürftiger Bebauung auf Basis einer aktuellen Lärmaktionsplanung.**



**Kofinanziert von der  
Europäischen Union**

STAATSMINISTERIUM  
FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ,  
UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT



Freistaat  
**SACHSEN**



## Was wird gefördert?

### EFRE

- ⊕ aktiver Lärmschutz, vorrangig grüner Lärmschutz (nicht grüner aktiver Lärmschutz kann nur gefördert werden, sofern grüner aktiver Lärmschutz nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist; Beispiele: begrünte Lärmschutzwände und -wälle, Rasengleise)
- ⊕ passiver Lärmschutz, d. h. bauliche Vorhaben zum Schutz an / in Innenräumen (Kann nur gefördert werden, sofern aktiver Lärmschutz nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist; Beispiel: Einbau von Schallschutzfenstern)

## Wer wird gefördert?

### EFRE

- ⊕ kommunale Gebietskörperschaften
- ⊕ kommunale Unternehmen

### Landesprogramm

- ⊕ aktive Lärmschutzmaßnahmen, vorzugsweise grüner Lärmschutz (Beispiele: Lärmschutzwände und -wälle, Straßenmöblierung, inkl. Schilder und Dialogdisplays, lärmindernde Deckschichten)
- ⊕ nicht investive konzeptionelle Maßnahmen (Beispiele: Verkehrskonzepte und -untersuchungen, Konzepte zur Förderung lärmarmen Mobilität)
- ⊕ passive Lärmschutzmaßnahmen – Weitergabe an Dritte (z. B. Hauseigentümer) möglich

### Landesprogramm

- ⊕ kommunale Gebietskörperschaften

## Welche Ausgaben können gefördert werden?

- ⊕ mit dem Vorhaben unmittelbar in Zusammenhang stehende Sachausgaben
- ⊕ Planungsleistungen nach HOAI
- ⊕ Ausgaben für Projektmanagement, -organisation und -steuerung
- ⊕ Ausgaben für Pflanzung und Fertigstellungspflege sowie Entwicklungspflege im zweiten und dritten Standjahr

## Wie hoch kann die Förderung sein?

- ⊕ **EFRE Teil A** der Förderrichtlinie: Vorhaben mit Gesamtausgaben von über 200.000 Euro bis 800.000 Euro für grüne aktive Lärmschutzmaßnahmen mit einer Förderquote in Höhe von 80 % (sonst 75 %) der förderfähigen Ausgaben
- ⊕ **Landesprogramm Teil B** der Förderrichtlinie: Vorhaben und nicht investive konzeptionelle Maßnahmen mit Gesamtausgaben bis zu 200.000 Euro mit einer Förderquote in Höhe von 75 % der förderfähigen Ausgaben

### Fördergrundlage

Förderrichtlinie Stadtgrün, Lärm, Radon / 2023  
des Sächsischen Staatsministeriums für Energie,  
Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL)

### Informationen zu weiteren EU-Fördermöglichkeiten

[www.europa-fördert-sachsen.de](http://www.europa-fördert-sachsen.de)

### Information / Beratung / Antragstellung

Sächsische Aufbaubank  
[www.lsnq.de/stadtgruenlaermradon](http://www.lsnq.de/stadtgruenlaermradon)



### Impressum

**Herausgeber:** Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA), Verwaltungsbehörde EFRE / JTF | Wilhelm-Buck-Str. 2, 01097 Dresden **Redaktion:** SMEKUL, SMWA **Bildnachweis:** Titel: Frank Fritsche, SMEKUL | S. 2: Andrea Decker, SMWA **Satz:** Heimrich & Hannot GmbH **Redaktionsschluss:** 5. April 2024 **Verteilerhinweis:** Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von politischen Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.